

Vereinsstatuten



Eisenbahner Sportverein Chur

Gültig ab: 21.11.2019

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES.....	3
1.1. NAME UND SITZ	3
1.2. ZWECK.....	3
2. ORGANISATION.....	3
2.1. ORGANE	3
2.1.1. GENERALVERSAMMLUNG (GV).....	3
2.1.2. VORSTAND	3
2.1.3. REVISOREN	4
3. MITGLIEDSCHAFT	4
3.1. MITGLIEDER.....	4
3.2. AUFNAHME	4
3.3. KATEGORIEN	4
3.3.1. AKTIVMITGLIEDER	4
3.3.2. PASSIVMITGLIEDER/GÖNNER	4
3.3.3. FREIMITGLIED.....	4
3.3.4. EHRENMITGLIED	4
3.4. KATEGORIENWECHSEL.....	5
3.5. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT.....	5
4. FINANZEN	5
4.1. VEREINSJAHR	5
4.2. MITGLIEDERBEITRÄGE	5
4.3. ENTSCHÄDIGUNGEN	5
5. HAFTUNG.....	5
5.1. HAFTUNG FÜR VERBINDLICHKEITEN	5
5.2. HAFTUNG FÜR PERSONEN- UND ANDERE SCHÄDEN.....	5
5.3. ENTSCHÄDIGUNGEN	5
6. STATUTEN	6
6.1. STATUTENÄNDERUNG	6
6.2. AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER FUSION.....	6
6.3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
6.4. INKRAFTTRETEN	6

1. Allgemeines

1.1. Name und Sitz

Unter dem Namen Eisenbahner-Sportverein Chur (ESV) besteht, im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur, eine selbständige Sektion des Schweizerischen Sportverbandes des öffentlichen Verkehrs (SVSE). Sie kann zusätzlich in anderen Sportverbänden Mitglied sein.

1.2. Zweck

Der Verein bezweckt die gemeinsame sportliche Betätigung seiner Mitglieder. Er legt Wert auf die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Organisation

2.1. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

2.1.1. Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV ist jährlich bis Ende November einzuberufen. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vorher unter Beilage der Traktandenliste zu erfolgen.

Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden durch

- a) eine ordentliche GV
- b) den Vorstand
- c) die Revisoren
- d) mindestens 15 stimmberechtigten Mitglieder

Die Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes und der Revisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Beschlüsse werden durch Handmehr gefasst, sofern nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

2.1.2. Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus Minimum sechs Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem TK-Chef, dem Kassier, dem Aktuar und dem Verantwortlicher Marketing/Sponsoring.

Wahl/Aufgaben

Der Vorstand wird alternierend für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ihm obliegt die Leitung des Vereins, vertritt ihn nach aussen und ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV unterbreitet werden müssen. Er kann zur Verfolgung des Vereinszwecks weitere Abteilungen, Teams oder Kommissionen bilden. Der Vorstand kann diesen

Weisungen erteilen und Aufgaben delegieren. Er orientiert sich über deren Arbeit. Er veröffentlicht und begleitet das Jahresprogramm.

Einberufung und Beschlussfähigkeit

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Für die Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Den Stichentscheid fällt der Vorsitzende.

Finanzkompetenz

Der Vorstand ist berechtigt, gesamthaft Ausgaben bis CHF 3'000.00 pro Vereinsjahr zu beschliessen, die im Jahresbudget nicht enthalten sind.

2.1.3. Revisoren

Die GV wählt alternierend für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen schriftlichen Antrag an die GV.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder

Der Begriff "Mitglieder" bezieht sich auf die weibliche und männliche Person.

3.2. Aufnahme

Aufnahmegesuche sind durch Ausfüllen des online Beitrittsbuches auf der Homepage oder schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.3. Kategorien

Es bestehen folgende Kategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder/Gönner
- c) Freimitglieder
- d) Ehrenmitglieder

3.3.1. Aktivmitglieder

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und sich aktiv im ESV betätigt. Die Familienmitgliedschaft ist eine Subkategorie von Aktivmitgliedern. Volljährige Kinder, welche mit mindestens einem Elternteil im gleichen Haushalt wohnen, sind bis zum Erreichen des 20. Altersjahres Familienmitglieder.

3.3.2. Passivmitglieder/Gönner

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung, aber mit beratender Stimme kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein finanziell unterstützen will.

3.3.3. Freimitglied

Aktivmitglieder mit 25-jähriger Vereinszugehörigkeit erhalten auf das nächste Vereinsjahr die Freimitgliedschaft. Mitgliederjahre von Kindern, welche in der Subkategorie der Familienmitgliedschaft auflaufen, werden nicht angerechnet.

3.3.4. Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Vorschläge sind vom Vorstand der GV zu unterbreiten.

3.4. Kategorienwechsel

Die Mitglieder haben den Kategorienwechsel bis spätestens am Anfang des neuen Vereinsjahres (1. November) dem Kassier schriftlich zu melden.

3.5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Wer sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist oder wer seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, kann an der Generalversammlung (GV), auf Antrag des Vorstandes, ausgeschlossen werden.

4. Finanzen

4.1. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

4.2. Mitgliederbeiträge

Die GV setzt jährlich die Mitgliederbeiträge fest. Der Vorstand inkl. Lebenspartner, Frei- und Ehrenmitglieder, sowie die Obmänner sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann Mitglieder (bspw. Leiter) von der Beitragspflicht befreien.

Junge Erwachsene zahlen bis zum Erreichen des 20. Altersjahres keinen Mitgliederbeitrag, wenn sie Familienmitglied sind. Ab dem 20. Altersjahr werden junge Erwachsene Einzelmitglied.

Die Jahresbeiträge gemäss Anhang C gelten als integrierter Bestandteil der Statuten.

4.3. Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes, Obmänner, OK-Chefs und JO Leiter werden gemäss Spesenreglement entschädigt. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand. Die Spesenansätze sind im Anhang B geregelt.

5. Haftung

5.1. Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Mit Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf dieses Vermögen.

5.2. Haftung für Personen- und andere Schäden

Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der ESV keine Verantwortung. Für Kinder, welche in der JO aktiv sind, ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung obligatorisch.

Werden der ESV bzw. im Rahmen des Vereinszwecks tätige Vereinsmitglieder zur Verantwortung gezogen, leistet der ESV Schadenersatz, soweit Schäden durch seine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

5.3. Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes, Obmänner und OK-Chefs werden gemäss Spesenreglement entschädigt. Die Spesenansätze sind im Anhang B geregelt.

6. Statuten

6.1. Statutenänderung

Eine Änderung oder Revision dieser Statuten kann nur an einer Generalversammlung und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

6.2. Auflösung des Vereins oder Fusion

Die Auflösung oder Fusion kann nur mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder an einer Generalversammlung, zu der in der Einladung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen worden ist, beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen und das Material werden im Falle der Auflösung des ESV dem SVSE zur Verwahrung übergeben und stehen für eine spätere Gründung eines neuen Vereins mit gleichem Zweck und gleichem Sitz zur Verfügung.

Kommt innerhalb von 10 Jahren nach der Auflösung keine Neugründung zustande, so ist der SVSE befugt, über das Vermögen im Interesse des Sports in der Region zu verfügen.

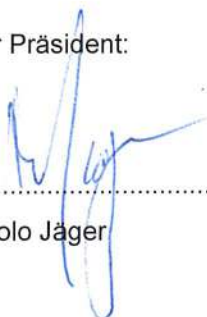
6.3. Schlussbestimmungen

Die offiziellen Publikationsorgane sind die „ESV Zitig“ und die Homepage www.esvchur.ch des ESV. Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.

6.4. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 21. November 2019 genehmigt.

Der Präsident:


.....
Nicolo Jäger

Die Aktuarin


.....
Dana Donia